einem photographischen Negativ nur eine geringe war. Ich fo tann uns diese nicht maßgebend sein. Die gesetlichen Begeftatte mir, darauf hinzuweisen, daß heute bereits fehr bedeutende Institute in Deutschland täglich Bapierquanten verarbeiten, die einem Papierbande von 60 cm Breite und etwa 10 Rilometer Länge entsprechen. Diese Fabriten, die im wesentlichen faft nur die Tätigkeit des Ropierens ausüben, die aber trogdem Photographien berftellen, mußten also jedes einzelne Blättchen ihrer Erzeugnisse mit Jahreszahl der Entstehung des Original-Negativs (ich betone ausdrücklich: des Regativs), sowie mit ihrer eigenen Firma als der Inhaberin des Es wiirde also beispielsweise Urheberrechts versehen. notwendig sein — da schöne Aufnahmen sich oft viele Jahre im Berlagsgeschäft als zugfräftig erweisen - oft febr weit zurückliegende Jahresbezeichnungen auf den Bildchen anzubringen. Dies würde den Abfat aus demfelben Grunde empfindlich schädigen, aus dem die Berlagsbuchhändler bei gangbaren Sachen es unterlassen, das Druckjahr anzubringen Ich habe felbft die Erfahrung gemacht, daß Bostkarten mit einer nur um ein Jahr zurückliegenden Jahreszahl versehen, von der Kundschaft ohne weiteres abgelehnt wurden, weil fie aus der Jahreszahl glaubte schließen zu dürfen, daß ihr alte, abgelagerte Ware vorgelegt würde. Infolge= deffen war ich niemals in der Lage, von den Borteilen des bisherigen Photographie Schutgesetes Gebrauch zu machen. Es ift tatfächlich nicht erfindlich, weshalb eine fo gewaltige Industrie durch derartige Ausnahme-Bestimmungen gefnebelt werden foll, während fich alle andern graphischen Methoden ohne weiteres des umfangreichsten Schutes erfreuen. Ich stelle also fest, daß die oft nach vielen Taufenden zählende Menge der Kopien eines Negativs die Durchführung der alten Bestimmungen einfach unmöglich macht, da die photographische Ropiertechnik Wege eingeschlagen hat, die in der Zeit des Entstehens des alten Photographie-Schutgesetes niemand ahnen fonnte.

Brinzipiell spreche ich mich dagegen aus, daß die Photographien, um Schut zu genießen, eingetragen werden muffen. Diese Bestimmung hat in der Pragis gar feinen Wert, und zwar würde diese Bestimmung scheitern an der unübersehbaren Menge der Eintragungen. Wie foll ich bei einer Photographie, deren Verfertiger ich nicht kenne, deren Jahreszahl der Entstehung ich nicht weiß, erfahren, ob sie eingetragen ift oder nicht? Man wird hiergegen einwenden, tonfisziert wird und daß Rlagen megen Schabensersat daß dieses Bedenken ja gerade das Anbringen von Namen und Jahreszahl nötig mache; aber wenn ich andere Dinge, die weder Namen noch Jahreszahl tragen, z. B. Uhren, macht. Leider besitzen die dortigen Gerichte nicht die Regenschirme 2c., nicht ohne weiteres als mein Eigentum rühmenswerte Objektivität unserer deutschen Juftig, die in erklaren darf, außer wenn ich fie gekauft habe, fie aber Rechtsstreitigkeiten den Ausländer mit einer Schonung beanderseits nicht kaufen kann, wenn ich den Gigentümer nicht handelt, wie solche im Auslande unfern deutschen Firmen tenne, so fann doch dieses selbstverständliche Recht auch für gegenüber einfach unmöglich ware. die Photographie maggeblich werden.

gehn Jahren für eine mindestens angemessene, denn lang können, wenn wir ausdrücklich das Nachdrucksrecht erworben ausgesponnene, weitsichtige Unternehmungen, die oft erft haben. Es berührt daher eigentümlich, wenn der Hernach mühfamer vorbereitender Tätigkeit nach einer Reihe faffer verlangt, daß wir uns in der Gesetzgebung dem Musvon Jahren wirkliche Erfolge zeitigen, würden bei Berab- lande anschließen sollen. Ich denke, daß wir diesen Unschluß fegung der Schutfrift mit einem Schlage der Früchte ihrer auf ahnlichen Gebieten oft genug zu unferm Schaden verwirtschaftlich so bedeutenden Tätigkeit beraubt werden. Sofort wiirde ihnen von einer ffrupellosen, energisch wenn das Ausland mit unserm eigenen doch ziemlich boch nachrückenden Konfurrenz alles zu wesentlich billigeren Preisen nachgedrudt werden, was jeweilig frei wird. Die Preise können dann billiger gestellt werden, weil die was früher im In- und Auslande in dieser Beziehung Borbereitungstoften ja in Fortfall tommen. Es würde alfo gesetzgeberisch geleistet wurde. durch eine herabsetzung der Schutfrift jedes umfangreiche und große Rapitalien fordernde, Zeiten und Räume über- fuchte reinliche Scheidung der Photographien in fünftlerische spannende Unternehmen ohne weiteres im Reime erftidt und handwertsmäßige gurudgutommen, so möchte ich hervorwerden.

stimmungen Frankreichs können nicht herangezogen werden, denn weil sich aus oben bereits angeführten Gründen die Eintragungen nicht kontrollieren lassen, so wagt dort niemand nachzudruden, aus Furcht, empfindliche Strafen zu erleiden.

Ich mache nochmals darauf aufmerkfam, daß es für uns Deutsche nicht möglich ift, in Frankreich oder England Photographien zu verkaufen, für die wir kein Urheberrecht besitzen. Der Deutsche hätte allenfalls nur das Recht, zugunften der Nachbarftaaten seinem eigenen Landsmann das Urheberrecht zu verfümmern. Ich denke daher, daß es die höchfte Zeit ift, diesem für Deutschland unwürdigen Bustande eine Grenze zu setzen, und schließe mich dem Entwurfe eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie in obigen Stiiden in jeder Beziehung an. Indessen mare es angebracht, die durch fahrlässige Berletzung des Urheberrechts für den Fahrläffigen entstehenden Unannehmlichkeiten nach Möglichkeit zu mildern, um das Wefet nicht durch drafonische Strafen in Berruf zu bringen.

Im Unichluß an die in Dr. 145 bes Borfenblatts vom 25. Juni erichienenen weiteren Ausführungen gegen den Entwurf eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Photographie möchte ich mir gestatten meine obige Entgegnung in einigen Punkten zu ergänzen.

Der Berfaffer zeigt, daß die in Belgien, Frankreich und Italien geltenden Schutrechte für Photographie fehr unpraktisch sind. Es ift richtig, daß nur kiinftlerische Photographien in diesen Ländern geschützt find; indessen hat sich aus der Praxis ergeben, daß die dortigen Gerichte Auslandern gegenüber nur zu gern geneigt find, jede Photographie als fünftlerische Photographie zu betrachten und infolgedeffen gegen jeden Nachdruck von feiten des Auslands entschieden Stellung zu nehmen. Ich halte es mindeftens für fehr gewagt, auf eigene Berantwortung hin irgend welche Photographien aus Frankreich, Belgien, England oder Italien nachzudruden, ohne das Nachdrudsrecht ausdrücklich zu befigen, oder ohne unter dem Schutze des Bestellers zu arbeiten. Der deutsche Fabrifant, der unter dem Schutze des dortigen Rachdrucksrechtes zu arbeiten glaubt, fest sich mindeftens der Gefahr aus, daß ihm feine gefamte Ware gegen ihn angestrengt werden, deren Sohe ihm jeden weiteren Berkauf nach jenen Ländern einfach unmöglich

Ich betone also nochmals, daß wir deutsche Photographien Ich halte ferner die Dauer der Schutfrift von fünf- aus dem Auslande in der Pragis nur dann nachdrucken fucht haben. Meines Erachtens ware es weit angebrachter, entwickelten Rechtsleben Fühlung nehmen würde; denn der jest vorliegende Entwurf überragt an Rlarheit bei weitem alles,

Um noch einmal auf die von dem herrn Berfaffer verheben, daß wir mit diefer oberflächlichen Ginteilung der hier Was die Gesetgebung der übrigen Länder anbelangt, vorliegenden Objekte doch nicht weiter kommen. Ob eine